

BEISPIELRECHNUNG ABGELTUNGSTEUER

FALL 1 Ein Anleger hat vor Einführung der Abgeltungsteuer 2009 für 100 000 Euro Aktienfonds gekauft und hält sie seitdem im Depot. Zum Jahresende 2017 liegt der Kurswert seiner Anteile bei 300 000 Euro. Drei Jahre später verkauft er diese für 450 000 Euro. Der Anleger profitiert von der Steuerfreiheit für bis Ende 2017 aufgelaufene Buchgewinne, dem Steuerfreibetrag für Altfonds und der Teilfreistellung. Nach altem Recht hätte er den Gewinn aber komplett steuerfrei eingestrichen.

VERKAUF VON ALTFONDSANTEILEN

Kauf 1000 Fondsanteile ¹	100 000 €
Kurswert am 31.12.2017	300 000 €
Kurswert bei Verkauf 2020	450 000 €
Veräußerungsgewinn	350 000 €
- steuerfreier Buchgewinn ²	200 000 €
- Steuerfreibetrag Altfonds	100 000 €
- Teilfreistellung (30 %) ³	45 000 €
zu versteuern (neu) ⁴	5000 €
zu versteuern (alt)	0 €

¹vor dem Jahr 2009; ²„fiktiver Gewinn“, ermittelt zum Stichtag 31.12.2017; ³Teilfreistellungsquote bei Aktienfonds für Veräußerungen; ⁴ohne Berücksichtigung des Sparerpauschbetrags (801 € Singles, 1602 € Paare) Quelle: eigene Berechnung

FALL 2 Ein Privatanleger hat Anteile eines Aktienfonds im Depot, der nur Dividenden deutscher Unternehmen vereinnahmt. Bei der Fondsausschüttung werden vorab 15 Prozent Körperschaftsteuer fällig. Von dem verbleibenden Ertrag werden 30 Prozent freigestellt, die Bemessungsgrundlage reduziert sich auf 5950 Euro. Auf dieser Basis wird die Abgeltungsteuer zuzüglich Soli-Zuschlag und eventuell Kirchensteuer berechnet.

AUSSCHÜTTUNGEN VON AKTIENFONDS

Ausschüttung brutto 2018	10 000 €
Steuer Fondsebene (15 %) ¹	1500 €
Ausschüttung netto	8500 €
Teilfreistellung (30 %) ²	2550 €
Bemessungsgrundlage	5950 €
Steuer Anlegerebene (25 %) ³	1488 €
Steuerbelastung gesamt ⁴	29,875 %

¹Körperschaftsteuer; ²Quote für Aktienfonds; ³zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer (maximale Steuerbelastung für Anleger: 27,98 Prozent); ⁴ohne Sparerpauschbetrag Quelle: eigene Berechnung